

Gebühren ...

... der Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängen im Wesentlichen von den Baukosten ab. Sie sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVO MLR) festgelegt. Nach der derzeit gültigen GebVO MLR Nr. 30 vom 11.12.2018 entstehen bei weniger als sechs aufzunehmenden Gebäuden je Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten je Flurstück			Gebühren	
		bis	25.000 €	231,00 €
über	25.000 €	bis	100.000 €	462,00 €
über	100.000 €	bis	400.000 €	693,00 €
über	400.000 €	bis	800.000 €	1.155,00 €
über	800.000 €	bis	2 Mio €	1.848,00 €
über	2 Mio €	bis	5 Mio €	2.772,00 €
über	5 Mio €	je angef. 5 Mio €		2.772,00 €

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispielrechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 330.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
+ 19 % MwSt.	85,50 €
+ Fortführung des Liegenschaftskatasters: 35 % aus 450 €	157,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

Die Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31.12.1979 fertig gestellt wurden oder die Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder die Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde, erfolgt gebührenfrei.

Wer zahlt ...

... orientiert sich am Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäude sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit des Liegenschaftskatasters. Gebührenschuldner ist somit der jeweilige Eigentümer.

Weitere Informationen:

Landratsamt Ravensburg
Vermessungs- und Flurbereinigungsamt
Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-4519
Fax: 0751/85-4405
E-Mail: vf@rv.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Mo. bis Mi. 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. 13:30 bis 17:30 Uhr

Wenn Sie mehr über das Landratsamt Ravensburg oder die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung in Baden-Württemberg erfahren möchten:

www.rv.de



Vermessung

Informationen

zur

Gebäudeaufnahme



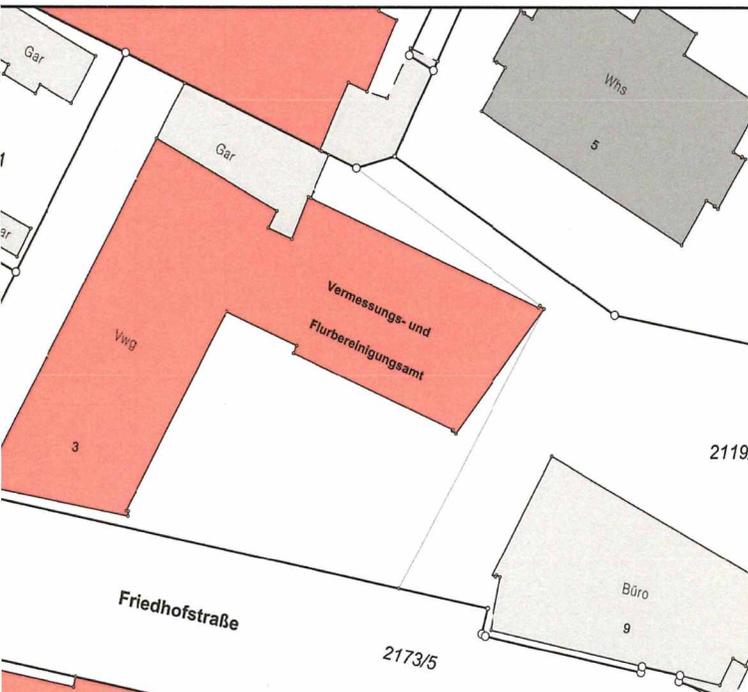
LRA RV - 01 - Stand: 02/2019

... wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

Liegenschaftskataster und **Grundbuch** bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe, sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Gemeinsam liefern sie den entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum

Die Pflicht zur Aufnahme von Gebäuden und von Grundrissänderungen an Gebäuden ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Liegenschaftskataster bildet die Grundlage für Planungen und Anwendungen aller Art von Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen. Gerade im Bereich der Fahrzeugnavigation ist eine hohe Aktualität unerlässlich.



... erfolgt die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster?

Arbeitsschritte im Einzelnen:

- ✓ Benachrichtigung des Grundstückseigentümers vor der Einmessung des Gebäudes.
- ✓ Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an.
- ✓ Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungsteam ist nach § 17 Abs. 1 Vermessungsgesetz berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- ✓ Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Grundstücks.
- ✓ Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten.
- ✓ Übernahme des Gebäudegrundrisses, der Gebäudefunktion und der Lagebezeichnung in das Liegenschaftskataster.
- ✓ Versand des Gebührenbescheides und der Eigentümerinformation

... wird tätig?

Das Landratsamt Ravensburg und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude und die Gebäudeänderungen auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Die Gebäudeaufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der endgültigen Fertigstellung des Gebäudes. Zur Planung oder zur laufenden Bauüberwachung durchgeführte Vermessungen können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

